



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1  
Bayreuth, 26. Januar 2021

Seite 1

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach für das Haushaltsjahr 2021 .....	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2020 .....	3
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2021 .....	4
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2019 .....	5

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	8
Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d. Rodach - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Redwitz a.d. Rodach - Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr. B159); 2. Planänderung.....	8
Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22); Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg und Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf; 3. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	14

**Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2021 .....	17
Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen.....	18

**Bezirksangelegenheiten**

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" (Unternehmenssatzung - GeBO).....	18
--	----

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung.....	23
----------------------------------	----

<b>Buchanzeigen</b> .....	25
---------------------------	----

---

**Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2020, bei.**

---

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.3 - 2 - 3

### Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bayreuth-Kulmbach für das Haushaltsjahr 2021

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach hat am 17. November 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, 1. OG, Zimmer 1.07, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 4. Januar 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bayreuth-Kulmbach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

1.961.900,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit

340.100,00 €

ab.

#### § 2

(1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2021 nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandsatzung wird auf **118.900,00 €** festgesetzt.

(2) Die Umlage der Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandsatzung wird auf **1.920.100,00 €** festgesetzt.

(3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandsatzung wird auf **190.000,00 €** festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 - 3 beträgt **2.229.000,00 €**.

#### § 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 17. November 2020  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach  
Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 79

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2020

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat in der Sitzung

am 29. April 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 nach Art. 40 und 41 KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 57 ff. LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27. Oktober 2020, ROF - SG12 - 1512 - 15 - 79 - 3, wurde die Haushaltssatzung mit der Maßgabe der Kreditreduzierung rechtsaufsichtlich genehmigt. In der Sitzung am 10. Dezember 2020 änderte die Zweckverbandsversammlung die Haushaltssatzung ab und trat der Genehmigung bei.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO, Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der Obermain Therme, Sekretariat, Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein, während der allgemeinen Bürozeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 4. Januar 2021  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Thermalsolbad Bad Staffelstein" -  
Sitz Bad Staffelstein  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 21. September 2011 (OFrABI Nr. 11/2011) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	6.945.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	12.279.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit je	10.429.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.149.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von jeweils 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Staffelstein, 15. Dezember 2020  
Meißner  
Verbandsvorsitzender  
und Landrat

Nr. 12 - 1512 - 15 - 91

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan  
des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken  
für das Wirtschaftsjahr 2021**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung vom 22. Dezember 2020 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und Art. 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 8. Januar 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 91 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken FWO, Ruppen 30, 96317 Kronach, Zimmer 106, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 18. Januar 2021  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und §§ 17 ff. der Verbandsatzung vom 15. September 2005 (OFrABl. Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 (OFrABl. Nr. 2/2016), erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	14.219.662,00 €
in den Aufwendungen auf	17.809.246,00 €
mit einem Jahresverlust von	3.589.584,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
Ausgaben auf	16.223.051,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2021 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kronach, 12. Januar 2021  
Fernwasserversorgung Oberfranken  
Dr. Köhler  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1517 - 15 - 26

### Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2019

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sit-

zung vom 22. Dezember 2020 den Jahresabschluss 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 8. Januar 2021  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

#### Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 22. Dezember 2020 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandsatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

▪ Bilanzsumme	105.791.254,91 €
▪ Jahresverlust	- 2.066.467,48 €

und beschlossen, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat am 13. November 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach

#### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

##### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt 'Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts' unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den

deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modi-

fizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

#### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay**

##### *Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 7 Abs. 4 KommPrV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die wirtschaftlichen Verhältnisse*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen

Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Oberfranken in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, 28. Dezember 2020  
Fernwasserversorgung Oberfranken  
Dr. Kö h l e r  
Verbandsvorsitzender

## **Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 1 - 16

### **Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken**

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. Januar 2021** bestellt:

- Uwe Neubauer, Körnergasse 17, 96358 Reichenbach, auf den Bezirk Stockheim
- Roland Melzner, Fischerweg 3, 95168 Markt-leuthen, auf den Bezirk Bindlach
- Dino Cimenti, Steinweg 60, 95032 Hof, auf den Bezirk Hof 4
- Jonas Sonnenschein, Waldweg 2, 96367 Tschirn, auf den Bezirk Stadtsteinach

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum **1. März 2021** bestellt:

- Michael Übelhack, Bergweg 14, 96472 Rödental, auf den Bezirk Sonnefeld

Bayreuth, 11. Januar 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B o e r n e r  
Abteilungsdirektorin

Nr. 22 - 3322 - 5/18

### **Durchführung eines Planfeststellungs- verfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirt- schaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG); Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d. Rodach - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Redwitz a.d. Rodach - Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr. B159); 2. Planänderung**

#### **Bekanntmachung**

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 17. Mai 2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen den Umspannwerken Redwitz a.d. Rodach und Mechlenreuth bei der Regierung von Oberfranken beantragt. Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planunterlagen lagen in den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden vom 13. November 2018 bis zum 12. De-



zember 2018 öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Ein Erörterungstermin hat am 27. Januar 2020 und am 28. Januar 2020 stattgefunden. In einer 1. Planänderung wurden einzelne fehlerhafte Angaben zum Waldeingriff in der Unterlage 6 berichtigt und die davon Betroffenen angehört. Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert.

Gegenstand dieser 2. Planänderung ist im Wesentlichen:

- Geänderte Trassenverläufe bei Schimmendorf, Neuensorg, Münchberg
- Mastverschiebungen
- Zusätzliche Waldüberspannungen
- Anpassung der Austrittsmaße an Maststandorten
- Änderung von Masthöhen
- Geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen (u.a. Provisorien, Arbeitsflächen)
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen vorangestellt. Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen sind mit Ausnahme der Längenprofilpläne (Unterlage 4) in Blau gehalten.

Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig. Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) gilt für das vorliegende Planfeststellungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG), da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen schon vor dem 16. Mai 2017 durch die Einladung zum Scopingtermin vom 8. Mai 2017 eingeleitet worden war. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, da die Hochspannungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mehr als 15 km lang ist und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Die Planänderung betrifft Grundstücke in folgenden Städten, Märkten und Gemeinden:

Landkreis	Stadt, Markt oder Gemeinde
Hof	Stadt Münchberg Gemeinde Weißdorf
Kronach	Markt Küps

Landkreis	Stadt, Markt oder Gemeinde
Kulmbach	Markt Grafengehaig Gemeinde Guttenberg Stadt Kulmbach Markt Mainleus Markt Marktkeugast Stadt Stadtsteinach
Lichtenfels	Stadt Burgkunstadt Markt Marktzeuln Gemeinde Redwitz a.d. Rodach

Dazu enthalten die Planunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Auslegung der Planänderungsunterlagen erfolgt in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom

**4. Februar 2021 bis einschließlich  
3. März 2021.**

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 2. Planänderung. Die geänderten Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter [www.reg-ofr.de/obrc](http://www.reg-ofr.de/obrc). Der Inhalt dieser Bekanntmachung findet sich ebenfalls unter [www.reg-ofr.de/obrc](http://www.reg-ofr.de/obrc).

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit

**vom 4. Februar 2021 bis einschließlich  
3. März 2021**

auch in der

Geschäftsstelle	Gemeinde
Stadt Münchberg, Rathaus, Stadtbauamt, Zi.Nr. 18, Ludwigstraße 15, 95213 Münchberg	Münchberg
Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Rathaus, Zi.Nr. 2, Marktplatz 4, 95234 Sparneck	Weißdorf
Markt Küps, Rathaus, Zi.Nr. 101, Am Rathaus 1, 96328 Küps	Küps
Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Zi.Nr. OG 4, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach	Guttenberg

Geschäftsstelle	Gemeinde
Stadt Kulmbach, Stadtbauamt, Zi.Nr. 26, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach	Kulmbach
Markt Mainleus, Rathaus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus	Mainleus
Verwaltungsgemeinschaft Marktkeugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktkeugast	Marktkeugast und Grafengehaig
Stadt Stadtsteinach, Rathaus, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach	Stadtsteinach
Stadt Burgkunstadt, Rathaus, Bauamt, Zi.Nr. U12, Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt	Burgkunstadt
Markt Marktzeuln, Rathaus, Kanzlei, Am Flecken 29, 96275 Marktzeuln	Marktzeuln
Gemeinde Redwitz a.d. Rodach, Rathaus Redwitz, großer Sitzungssaal, Kronacher Straße 41, 96257 Redwitz a.d. Rodach	Redwitz a.d. Rodach

**Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (z.B. Maskenpflicht, Händedesinfektion, o.ä.) sowie gegebenenfalls bestehende Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes sind zu beachten. Wenn eine persönliche Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen gewünscht wird, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter den nachfolgend angegebenen Telefonnummern) gebeten:**

Geschäftsstelle	Geschäftszeiten	Telefonnummer
Stadt Münchberg, Rathaus, Stadtbauamt, Zi.Nr. 18, Ludwigstraße 15, 95213 Münchberg	Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr	09251/874-44
Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Rathaus, Zi.Nr. 2, Marktplatz 4, 95234 Sparneck	Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	09251/990360

Geschäftsstelle	Geschäftszeiten	Telefonnummer
Stadt Küps, Rathaus, Zi.Nr. 101, Am Rathaus 1, 96328 Küps	Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	09264/68-16 oder 09264/68-0
Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Zi.Nr. OG 4, Stadtsteinaicher Straße 17, 95369 Untersteinach	Montag von 07:30 Uhr - 12:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr - 13:00 Uhr	09225/951527
Stadt Kulmbach, Stadtbauamt, Zi.Nr. 26, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach	Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr	09221/940368
Rathaus Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus	Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr - 17:30 Uhr	09229/87830
Verwaltungsgemeinschaft Marktkeugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktkeugast	Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 15:00 Uhr - 17:30 Uhr	09255/94714

<b>Geschäftsstelle</b>	<b>Geschäftszeiten</b>	<b>Telefonnummer</b>
Rathaus Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadt- steinach	Montag - Frei- tag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 13:30 Uhr - 16:00 Uhr so- wie Donners- tag von 13:30 Uhr - 18:00 Uhr	09225/957817
Stadt Burg- kunstadt, Rat- haus, Bauamt, Zi.Nr. U12, Vogtei 5, 96224 Burg- kunstadt	Montag - Frei- tag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr so- wie Montag, Dienstag und Mittwoch von 13:30 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	09572/388-31
Rathaus Marktzeuln, Kanzlei, Am Flecken 29, 96275 Markt- zeuln	Montag - Frei- tag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr nur mit vorheriger Terminabspra- che	09574/6236-0
Gemeinde Redwitz a.d. Rodach, Rathaus Red- witz, großer Sitzungssaal, Kronacher Str. 41, 96257 Red- witz a.d. Ro- dach	Montag - Frei- tag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	09574/6224-0

3. Folgende Planunterlagen sind einsehbar:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

1. Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung gem. § 6 UVPG

Teil B: Planteil

2. Übersichtspläne (M 1 : 25.000)
  - 2.1. Übersichtsplan
  - 2.2. Wegenutzungsplan
3. Lage- und Grunderwerbspläne
  - 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
  - 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M 1 : 2.000)

4. Längenprofile
  - 4.1. Erläuterungen zu Längenprofilen
  - 4.2. Längenprofile (Länge M 1 : 2.000, Höhe M 1 : 500)
  - 4.3. Längenprofile Einkreuzung B159A
  - 4.4. Längenprofile Einkreuzung E40
  - 4.5. Längenprofile Einkreuzung E74
  - 4.6. Längenprofile Einkreuzung E74A
  - 4.7. Längenprofile Einkreuzung B159B

5. Landschaftspflegerische Maßnahmen
  - 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1 : 25.000)
  - 5.2. Maßnahmendetailpläne (M 1 : 2.000)
    - 5.2.1. Maßnahmenplan Kompensation
    - 5.2.2. Maßnahmenplan Vermeidung
  - 5.3. Maßnahmenblätter

6. Grunderwerb (Grunderwerbsverzeichnis)

7. Regelungsverzeichnisse

- 7.1. Bauwerksverzeichnis
- 7.2. Mastliste
- 7.3. Koordinatenliste
- 7.4. Kreuzungsverzeichnis
- 7.5. Fundamenttabelle

Teil C: Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

8. Bauwerksskizzen
  - 8.1. Regelfundamente
  - 8.2. Mastprinzipzeichnungen
9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen
  - 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. Bundesimmissionsschutzverordnung
  - 9.2. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
  - 9.3. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)
10. Wassertechnische Untersuchung
  - 10.1. Hydrogeologische Gutachten
  - 10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
  - 10.3. Antragsunterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen

## 11. Umweltfachliche Untersuchungen

11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)

11.1.1. Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

11.1.2. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen

11.1.3. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere

11.1.4. Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter

11.1.5. Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild

11.1.6. Wald (BayWaldG)

11.1.7. Schutzgebietsübersicht

11.1.8. Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)

11.1.9. Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)

11.1.10. Methodisches Vorgehen zur Prüfung der CEF-Maßnahmen zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten am Ostbayernring (nachrichtlich)

11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten

## 12. Geotechnische Untersuchungen (Baugrundvoruntersuchungen – nachrichtlich)

## 13. Sonstige Gutachten

13.1. Bodenschutzkonzept

13.2. Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten

13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG

4. Jeder, dessen Belange durch die **Änderungen** berührt werden, kann

**vom 4. Februar 2021 bis einschließlich 17. März 2021**

bei der

<b>Geschäftsstelle</b>	<b>Gemeinde</b>
Stadt Münchberg, Rathaus, Stadtbauamt, Zi.Nr. 18, Ludwigstraße 15, 95213 Münchberg	Münchberg
Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Rathaus, Zi.Nr. 2, Marktplatz 4, 95234 Sparneck	Weißdorf
Stadt Küps, Rathaus, Zi.Nr. 101, Am Rathaus 1, 96328 Küps	Küps
Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Zi.Nr. OG 4, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach	Guttenberg
Stadt Kulmbach, Stadtbauamt, Zi.Nr. 26, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach	Kulmbach
Rathaus Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus	Mainleus
Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast	Marktleugast und Grafengehaig
Rathaus Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach	Stadtsteinach
Stadt Burgkunstadt, Rathaus, Bauamt, Zi.Nr. U12, Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt	Burgkunstadt
Rathaus Marktzeuln, Kanzlei, Am Flecken 29, 96275 Marktzeuln	Marktzeuln
Gemeinde Redwitz a.d. Rodach, Rathaus Redwitz, großer Sitzungssaal, Kronacher Str. 41, 96257 Redwitz a.d. Rodach	Redwitz a.d. Rodach

oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 22, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan erheben. Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird empfohlen, Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich einzureichen und auf die Niederschrift bei der Behörde möglichst zu verzichten. Sollte den-

noch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes sowie die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu beachten.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. Im Übrigen sind Einwendungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

5. In den Fällen einer Planänderung kann gemäß § 43 a Nr. 4 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins abgesehen werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen oder

Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
  - die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.
10. Vom Beginn der Auslegung des Plans dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen

gen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44 a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44 a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

11. Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwidern der Planfeststellungsbehörde im laufenden Planfeststellungsverfahren. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben erfolgt nicht.
12. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Bayreuth, 22. Januar 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

Nr. 23 - 3536 - 7/20

**Planfeststellung für das Vorhaben  
Verkehrsprojekt Deutsche Einheit  
(VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebsfeld,  
Planfeststellungsabschnitt  
Bamberg (PFA 22);  
Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373  
der Strecke 5900 Nürnberg Hbf -  
Bamberg und Bahn-km 0,000 bis  
Bahn-km 2,408 der Strecke 5100  
Bamberg - Hof im Bereich der  
Städte Bamberg und Hallstadt  
und der Gemeinde Strullendorf;  
3. Planänderung gemäß § 73  
Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz  
(VwVfG), Gesetz zur Sicherstellung**

**ordnungsgemäßer Planungs- und  
Genehmigungsverfahren während  
der COVID-19-Pandemie (Planungssi-  
cherstellungsgesetz – PlanSiG) sowie  
Gesetz über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVPg)**

**Bekanntmachung**

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat die Durchführung des Anhörungsverfahrens zur 3. Planänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG für den Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22), Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 (Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg) und von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 (Strecke 5100 Bamberg - Hof) im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf veranlasst.

Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Strecke zwischen Strullendorf und Hallstadt ist bereits im Jahr 1994 eingeleitet worden. Ein Planfeststellungsbeschluss für den Streckenausbau im Planfeststellungsabschnitt 22 wurde bisher nicht erlassen.

Im Jahr 1996 wurde die Planfeststellung mit dem 1. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe. Für das 1. Planänderungsverfahren wurde kein Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Im Jahr 1998 wurde die Planfeststellung mit dem 2. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe. Auch für das 2. Planänderungsverfahren wurde kein Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Für zwischenzeitlich in diesem Abschnitt realisierte Einzelmaßnahmen wurde das Baurecht auf Grundlage gesonderter Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) geschaffen.

Mit dem hier vorliegenden 3. Planänderungsverfahren wird die Planfeststellung weitergeführt. Inhalt des Verfahrens sind die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie technische, gesetzliche, wirtschaftliche und räumliche Änderungen im Planfeststellungsabschnitt 22.

Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen der ebenerdige viergleisige Ausbau durch die Stadt Bamberg. Um die Richtungsverkehre zu entflechten und effektiv zu gestalten, wurde der Spurplan angepasst. Durch die neue Spurplananpassung sind Geschwindigkeiten für die Schnellfahrstrecken bis zu 230 km/h möglich. Ferner wurden wesentliche Änderungen berücksichtigt, wie die Reduzierung der Gleisabstände im Bereich des Hauptmoorwaldes, ein neuer Haltepunkt Bamberg Süd, die Verlegung der Ladestraße zur Abstellanlage Nordost, die Verlegung der bestehenden Abstellanlagen des Schienenpersonenverkehrs zu der Abstellanlage Nordost sowie der Entfall der bisher geplanten vier Abstellgleise im Gleisdrei-

eck, die Verlängerung der Gütergleise auf bis zu 740 m Nutzlänge, die Verlegung der Lokabstellgleise, die Verlegung des Bahnsteigs am heutigen Gleis 1, die veränderte Lage und Ausgestaltung des Verbindungsgleises als Kreuzungsbauwerk am Bahnhofsnordkopf und der Neubau des Hafengleises mit Elektrifizierung. Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 11 UVPG gilt für das vorliegende Planänderungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 15. Dezember 2006 galt, da das Verfahren nach § 4 UVPG, das der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient, bereits in den 1990er Jahren und damit vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden ist. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b UVPG i.V.m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG, da das Vorhaben den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen beinhaltet.

Die Öffentlichkeit ist daher gemäß § 9 Abs. 1 UVP (in der vor dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassung) zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 UVPG anzuhören.

Die Planunterlagen zum 3. Planänderungsverfahren enthalten u.a. einen Erläuterungsbericht, eine Spurplanskizze vom Bahnhof Bamberg im bestehenden und im geplanten Zustand, ein Bauwerksverzeichnis, Übersichts- und Lagepläne, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, Höhenpläne und Regelquerschnitte zu Straßen und Wegen, Regelquerschnitte und Querprofile zur Bahntrasse, Unterlagen zu Ingenieurbauwerken, Hydrotechnische Berechnung, Querschnitte und einen Systemplan.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG enthalten u.a.

- die Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich des Erläuterungsberichts und Plänen zu den Konfliktschwerpunkten in den Planunterlagen Nr. 11,
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans in der Planunterlage 12,
- den Artenschutzfachbeitrag in der Planunterlage 13,
- die Natura 2000 – Vorprüfung in der Planunterlage 14,
- die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen/Elektromagnetische Felder einschließlich des Erläuterungsberichts, Berechnungen der Schallemissionspegel, Variantenuntersuchungen, Ergebnistabellen, Liste der auf passiven Schallschutz anspruchsberechtigten Gebäude, Übersicht Lärmschutzwände, Lagepläne zum Schallschutz und zum Erschütterungsschutz, Berechnungen der Erschütterungsimmissionen, Untersuchung zur Umsetzung der 26. BImSchV für die

Oberleitungsanlage usw. in der Planunterlage Nr. 15,

- die Unterlagen zum Baugrund, Geologie und Hydrogeologie, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Wasserrechtlichen Tatbestände und Lagepläne, Wasserrechtlicher Fachbeitrag in der Planunterlage Nr. 16,
- die Unterlagen zur Entwässerung und wasser-technische Unterlagen einschließlich des Erläuterungsberichts, der KOSTRA DWD 2010, Entwässerung Ingenieurbauwerke, Hydrotechnische Berechnungen, Lagepläne und Systemplan in der Planunterlage Nr. 17,
- die Lagepläne zur Baustellenerschließung und Transportwege in der Planunterlage Nr. 18,
- die Unterlagen zu Hochbauten, wie Schaltposten und Standort GSM-R in der Planunterlage Nr. 19,
- die Unterlagen zu Brandschutzkonzepten in der Planunterlage Nr. 20,
- die Kabel- und Leitungspläne in der Planunterlage Nr. 21 und
- einen abschließenden Variantenvergleich in der Planunterlage Nr. 22.

Das Vorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der DB Netz AG stehen. Für das Vorhaben einschließlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bamberg und Hallstadt sowie in der Gemeinde Strullendorf beansprucht werden.

Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Die Auslegung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) erfolgt ersatzweise durch die digitale Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter

<https://www.reg-ofr.de/pfa22>

in der Zeit **von Montag, 8. Februar 2021, bis einschließlich Montag, 8. März 2021,**

gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 Nr. 19, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird die mit § 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG angeordnete Auslegung ersetzt.

Die Planunterlagen (zum bisherigen Planfeststellungsverfahren und zum 3. Planänderungsverfahren) mit Zeichnungen, Lageplänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Nr. 19, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG zusätzlich in der Zeit

**von Montag, 8. Februar 2021, bis einschließlich Montag, 8. März 2021,**

in der **Stadt Bamberg, der Stadt Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf** während der Dienststunden

(ggf. nach Wochentagen unterschiedlich) zur allgemeinen Einsicht aus.

Wenn dort eine persönliche Einsichtnahme der Planung in der öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Nähere Angaben zur Auslegung in der Stadt Bamberg, der Stadt Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf erhalten Sie über deren Bekanntmachungen, die sowohl in den dortigen amtlichen Bekanntmachungsblättern veröffentlicht, als auch ab dem 8. Februar 2021 auf der o.a. Internetseite der Regierung von Oberfranken eingestellt sind.

Seit Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Jahr 1994 bzw. von dem Zeitpunkt, an dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), gelten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre, Vorkaufsrecht).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **vom 8. Februar bis einschließlich 22. März 2021**, bei der Stadt Bamberg, der Stadt Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf oder bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird ausgeschlossen, da innerhalb der Erklärungsfrist (8. Februar bis einschl. 22. März 2021) eine Entgegennahme der Niederschrift wegen der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde, § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 PlanSiG.

Einwendungen können daher schriftlich und elektronisch, auch mit einfacher E-Mail, unter der Adresse [Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de](mailto:Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungsführer erhalten auf ihre Einwendungen keine Eingangsbestätigung oder schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen welche auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt für dieses Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltver-

träglichkeitsprüfung besteht, nur für das Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18 a Nr. 1 AEG, § 5 Abs. 1 PlanSiG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt, § 17 VwVfG. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu



den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
- dass die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Bayreuth, 21. Januar 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B o e r n e r  
Abteilungsleiterin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 3 - 7 - 5

### Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2021

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 25. November 2020 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2020, Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 7, die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 11. Januar 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Ltd. Regierungsdirektor

### Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2021

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO für das Haushaltsjahr 2021 mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 21. Dezember 2020, Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 7, folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	10.694.510,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	2.970.750,00 €
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 648.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

## § 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 5.066.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 298,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 30. Dezember 2020  
Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 13  
Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 14

### **Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11 a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

## § 1

Folgenden Gemeinden wird für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG die Zuständigkeit für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen:

Markt Holzkirchen,  
Postanschrift: Marktplatz 2, 83607 Holzkirchen  
Markt Höchberg,  
Postanschrift: Hauptstraße 58, 97204 Höchberg

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 7. Januar 2021  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun P i w e r n e t z  
Regierungspräsidentin

## **Bezirksangelegenheiten**

GL/871 - 1/2039/20

### **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" (Unternehmenssatzung - GeBO)**

**Vom 9. Dezember 2020**

Aufgrund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850 BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Unternehmenssatzung für das Kommunalunterneh-

men "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" (Unternehmenssatzung – GeBO):

## § 1

Name und Sitz

(1) Die Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken bilden ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)". <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Ergänzend können im Geschäftsverkehr die Bezeichnungen der einzelnen Bezirkskrankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen angegeben werden.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bayreuth.

## § 2

### Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) <sup>1</sup>Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der bisherigen Bezirkskrankenhäuser Bayreuth, Obermain in Ebensfeld, Rehau und Hochstadt am Main einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

<sup>2</sup>Ferner werden die Pflegeheime des Bezirks Oberfranken und das Soziotherapeutische Förderzentrum und Wohnheim für psychisch Behinderte in Kutzenberg unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens als selbstständig wirtschaftende Einrichtungen betrieben.

(2) <sup>1</sup>Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, die Pflege, Betreuung, Versorgung und Unterkunft und von psychisch behinderten oder kranken Menschen im Sinn des 11. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), die die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI oder für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII erfüllen. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. <sup>3</sup>Dem Kommunalunternehmen werden darüber hinaus die Aufgaben des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes und des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) übertragen. <sup>4</sup>Zudem ist es Aufgabe des Kommunalunternehmens eine Tuberkulose-Absonderungseinrichtung für uneinsichtige Tuberkulosekranke gem. § 30 Abs., Abs. 2, Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu errichten und zu betreiben, sofern das Kommunalunternehmen hierzu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der GeBO beauftragt wird und solange diese vertragliche Grundlage besteht. <sup>5</sup>Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 3 und 4 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.

(4) <sup>1</sup>Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist vom Vorstand frühzeitig darüber zu unterrichten, wenn die Errichtung eines anderen Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen vom Vorstand beabsichtigt werden.

(5) <sup>1</sup>Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen).

<sup>2</sup>Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. <sup>3</sup>Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst.

<sup>4</sup>Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberfranken werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt. <sup>5</sup>In den Vereinbarungen nach Satz 4 kann auch geregelt werden, dass das Kommunalunternehmen die Dienstleistung einzelner Beschäftigter des Bezirks Oberfranken bei der Erledigung bestimmter Geschäftsvorfälle in Anspruch nimmt, wobei diese Beschäftigten insoweit auch zur Vertretung des Kommunalunternehmens bevollmächtigt werden können; § 7 bleibt unberührt.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser, Heime, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

(2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Bezirk Oberfranken erhält als Gewährträger des Kommunalunternehmens keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Oberfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 4

### Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 9.844.395,33 €.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2005; der Bestand

des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

## § 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) und der Vorstand (§ 9).

## § 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberfranken. <sup>2</sup>Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach den Artikeln 30 und 31 BezO. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Bezirkstag von Oberfranken auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>4</sup>Hierbei trägt der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung. <sup>5</sup>Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer Stärke keine Vertretung im Verwaltungsrat erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Verwaltungsrat zusammenschließen. <sup>6</sup>Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Die Sitze im Verwaltungsrat werden mathematisch nach demselben Verfahren verteilt, das bei der Besetzung von Ausschüssen des Bezirkstags von Oberfranken zur Anwendung gelangt. <sup>8</sup>Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen wegen der gleichen Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Bezirkstagswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen. <sup>9</sup>Wird durch den Austritt oder den Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 6 auszugleichen. <sup>10</sup>Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat, so entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag von Oberfranken angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberfranken, im Übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorsitzende des Verwaltungsrats und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung des Bezirks Oberfranken zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. <sup>2</sup>Diese Überwachungspflicht besteht auch vollumfänglich für die in § 9 Abs. 7 Satz 2 mit 4 aufgeführten Geschäftsvorfälle, für die ein Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich des Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorgesehen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrats können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats übermittelt Informationen, die er in Ausübung seines Auskunftsrechts nach Satz 1 erhalten hat, an den Verwaltungsrat, wenn diese für die Ausübung seiner Überwachungsfunktion von Bedeutung sind.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens
2. Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen
3. Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und seines Stellvertreters oder von Standortleitungen
4. Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens
5. Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 Satz 4 und Satz 5 dieser Satzung
6. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung sowie Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Abteilungsärzte (Chefärzte) und der Pflegedienstleitung
7. Allgemeine Festlegung der Arbeitsbedingungen der ab dem 1. Januar 2005 einzustellenden Arbeitnehmer (Beitritt zu einem Arbeitgeberver-

- band, Abschluss eines Haustarifvertrages oder Festlegungen hinsichtlich einzelvertraglicher Regelungen)
8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer
  9. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans
  10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlassung des Vorstands
  11. Bestellung des Abschlussprüfers
  12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 € überschreitet; § 9 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt;
  13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen ab einer Wertgrenze von über 500.000,00 € im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen oder vergleichbaren Verträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 500.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt oder die Verträge auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden; § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 bleibt unberührt;
  14. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von insgesamt 500.000,00 € überschreiten; § 9 Abs. 7 Satz 4 bleibt unberührt;
  15. jährliche Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
  16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen
  17. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden
  18. Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen

#### § 8

##### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen; die Einladung kann auch elektronisch gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste oder über eine verschlüsselte E-Mail erfolgen. <sup>2</sup>Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. <sup>3</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Art. 40 BezO gilt entsprechend. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmhaltungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. <sup>3</sup>Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. <sup>4</sup>Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann weitere sachkundige Personen, insbesondere auch Mitarbeiter des Bezirks Oberfranken beratend zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen.

(8) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen.

#### § 9

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Für den Vorstand können ein oder mehrere Vertreter bestimmt werden.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig vorab zu unterrichten und auf dessen Anforderung hin über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. <sup>2</sup>Ebenso hat der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. <sup>3</sup>Näheres zur Informations- und Auskunftspflicht nach Satz 1 und 2 kann durch Richtlinien festgelegt werden.

(6) <sup>1</sup>Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann (Eilentscheidung). <sup>3</sup>Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens und den Anstellungsvertrag auferlegt werden. <sup>2</sup>Zum Abschluss von Verträgen, die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu oder den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, zum Gegenstand haben, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn der Wert des Vertrags mehr als 200.000,00 € und bis zu 500.000,00 € beträgt. <sup>3</sup>Zum Abschluss von Verträgen, die Bauleistungen im Sinne von § 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) oder Planungsleistungen an Architekten und Ingenieure von über 100.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall zum Gegenstand haben, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. <sup>4</sup>Zum Abschluss von Verträgen über die Aufnahme von Darlehen mit einem Darlehensbetrag von mehr als 200.000,00 € und bis zu 500.000,00 € bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, es sei denn, dass es sich um reine Umschuldungen handelt.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu un-

terrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn ihm im Rahmen seiner Mitwirkung gem. Abs. 7 Satz 2 mit 4 Sachverhalte bekannt werden, die für die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats von Bedeutung sind.

(9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 10

### Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. <sup>2</sup>Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) oder müssen in elektronischer Form (§ 126 a BGB) mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind, oder wenn Erklärungen in Textform gem. § 126 b BGB abgegeben werden und keine weitergehenden gesetzlichen Formerfordernisse bestehen.

## § 11

### Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung

(1) Das Kommunalunternehmen hat bei seiner Ausgründung die bei den bisherigen Kliniken und Pflegeheimen des Bezirks Oberfranken nach § 2 dieser Satzung tätigen Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte auf der Grundlage der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

(2) Das Kommunalunternehmen ist nach seiner Ausgründung der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden (ZVK) beigetreten. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

## § 12

### Beamte

(1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherrnfähigkeit aus.

(2) <sup>1</sup>Wurden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO in der bis zum 1. April 2018 geltenden Fassung zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen hat

dem Bezirk Oberfranken die Kosten der vor dem 1. April 2018 zugewiesenen Beamten zu erstatten. <sup>3</sup>Näheres hierzu und eine mögliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an den Versorgungslasten passiver Beamter und Hinterbliebener des Bezirks Oberfranken ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommunalunternehmen und Bezirk Oberfranken zu regeln.

### § 13

#### Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Sonderprüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) sowie Art. 77 Abs. 1 BezO.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk Oberfranken zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) <sup>1</sup>Der Bezirk Oberfranken behält sich bei erheblichen Abweichungen vom im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnis Sonderprüfungen vor. <sup>2</sup>In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen. <sup>3</sup>Bei besonderen Vorfällen kann der Bezirk Oberfranken Sonderprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks oder durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen, die nicht auf Fragen der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung beschränkt sein müssen; Satz 2 gilt bei der Beauftragung von externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend.

### § 13 a

#### Verordnungen und Satzungen

Dem Kommunalunternehmen wird gemäß Art. 75 Absatz 2 Satz 2 Bezirksordnung das Recht eingeräumt, Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen zu erlassen.

### § 14

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 11. Dezember 2019 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 22. Juli 2020 außer Kraft.

Bayreuth, 9. Dezember 2020

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Bauen

Pressemitteilung vom 22. Dezember 2020

*Straßenbauförderung: 360.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Selb zum Umbau des Marienplatzes zu einem Kreisverkehrsplatz*

Eine "runde" Sache für die Große Kreisstadt Selb. Sie konnte sich zum Jahresende noch über eine kräftige

Finanzspritze freuen. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Verkehrsentwicklung der Innenstadt führt die Stadt Selb Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut den Knotenpunktbereich im Zuge der Staatsstraße 2178 (Weißenbacher Straße-Papiermühlweg)/Heinestraße/Mariestraße zu einem Kreisverkehrsplatz um. Im Hinblick auf die Bayerisch-Tschechischen Freundschaftswochen 2023 (Selb 2023) wird dadurch eine der wichtigsten Einfallstraßen der Stadt Selb auch optisch aufgewertet.

Dafür bewilligte die Regierung von Oberfranken jetzt eine Förderung in Höhe von 360.000 €. Bei rund 400.000 € zuwendungsfähigen Kosten bedeutet dies einen Maximalfördersatz von 90 %. Der Betrag setzt sich zusammen aus 280.000 € (70 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 80.000 € (20 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 3.060.000 €, wovon ein Großteil von Leitungsträgern und vom Staatlichen Bauamt Bayreuth als Vertreter des Straßenbaulastträgers der Staatsstraße aufgrund straßenkreuzungsrechtlicher Regelungen übernommen wird.

Der neue Kreisverkehr befindet sich bereits im Bau und soll nach Fertigstellung dem Verkehr ab Mitte 2021 zur Verfügung stehen.

Pressemitteilung vom 22. Dezember 2020

***Städtebauförderung: 3,375 Mio. € Fördermittel für die geplante Kulturhalle in Steinwiesen***

Für die Sanierung der früheren Turnhalle zur Kulturhalle für ihre Bürgerinnen und Bürger hat die Marktgemeinde Steinwiesen von der Regierung von Oberfranken einen Bewilligungsbescheid über 3,375 Mio. € Fördermittel aus der Förderoffensive Nordostbayern erhalten. Die wichtige Maßnahme, die Gesamtkosten von rd. 4 Mio. € umfassen wird, soll im kommenden Jahr in die Realisierungsphase gehen.

Um eine hohe Planungsqualität zu erhalten, hatte die Marktgemeinde Steinwiesen 2019, ebenfalls unterstützt durch die Städtebauförderung, einen Planungswettbewerb mit zehn teilnehmenden Büros ausgeschrieben. Aus dem Verfahren ging das Büro Lauer + Lebok Architekten Part-GmbH aus Lichtenfels als 1. Preisträger hervor, das aktuell die Maßnahme planerisch weiter vorbereitet. Die vorgesehene Baumaßnahme umfasst neben der Sanierung der bestehenden ehem. Turnhalle und der Außenanlagen auch einen Erweiterungsbau, der zukünftig mit dem großzügigen Foyer die neue Eingangssituation zur Halle bildet und ergänzende Nutzungen wie Theke, Garderobe und Sanitäranlagen aufnimmt.

Die ehemalige Schulturnhalle im Ortskern von Steinwiesen wird, seitdem sie nicht mehr für den Schulbetrieb notwendig ist, durch die örtlichen Vereine als Treffpunkt und öffentlicher Veranstaltungsort genutzt. Aufgrund der schlechten Bausubstanz und notwendiger Brandschutzmaßnahmen hätte diese Nutzung jedoch voraussehbar aufgegeben werden müssen. Deshalb wurde die Sanierung der Halle bereits 2011 im interkommunalen Entwicklungskonzept "Oberes Rodachtal" der Kommunen Nordhalben, Steinwiesen und Wallenfels als Projekt vorgeschlagen und wird seitdem durch die Marktgemeinde weiterverfolgt und konkretisiert.

Steinwiesen wird seit 1989 durch die Städtebauförderung unterstützt. Seitdem wurden Fördermittel in Höhe von 11,9 Mio. € bewilligt, fast 4 Mio. € davon aus der Förderoffensive Nordostbayern. Mit dieser finanziellen Unterstützung wurden bzw. werden wichtige Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und die Sicherung des Wohn- und Arbeitsstandortes Steinwiesen umgesetzt. Neben der geplanten Kulturhalle können hier beispielsweise genannt werden: die Sanierung und Aufwertung der Ortsdurchfahrt, der Abbruch und die Neugestaltung der Freifläche in der Pfarrer-Bayer-Straße, die Neugestaltung von Kirchplatz und Rathausplatz sowie des Bahnhofgeländes oder die Sanierung des als Wohngebäude genutzten alten Rathauses. Aber auch private Bauherren profitieren von der Städtebauförderung. Die Marktgemeinde reicht seit 2015 Städtebauförderungsmittel im Rahmen des interkommunalen Förderprogramms der Interessensgemeinschaft Oberes Rodachtal für die Sanierung von privaten Gebäuden weiter.

Pressemitteilung vom 22. Dezember 2020

***Straßenbauförderung: 680.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Teuschnitz zum Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wickendorf und dem Kreisverkehr bei Teuschnitz***

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und hat dazu für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wickendorf und dem Kreisverkehrsplatz bei Teuschnitz eine Förderung in Höhe von 680.000 € bewilligt.

Die Stadt Teuschnitz führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durch und baut die Gemeindestraße auf einer Länge von rund 830 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m aus. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht mehr den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaus und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 990.000 €, von denen rund 840.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 680.000 € bedeutet einen Fördersatz von 80 % und setzt sich zusammen aus 590.000 € (70 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 90.000 € (10 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2021 beginnen.



## Pharmazie

Pressemitteilung vom 18. Dezember 2020

*Ehrenamtliche Pharmazieräte: Erneute Bestellung von Herrn Apotheker Dr. Günter Beck und Herrn Apotheker Rupert Mayer*

Regierungsvizepräsident von Oberfranken Thomas Engel hat im Dezember 2020 in Bayreuth die Apotheker Dr. Günter Beck aus Heiligenstadt und Rupert Mayer aus Schwabach erneut zu ehrenamtlichen Pharmazieräten (ehPR) ernannt.

Herr Dr. Günter Beck ist 53 Jahre alt und wurde zum ersten Mal mit Wirkung zum 1. Januar 2008 zum ehPR ernannt. Seine Amtszeit wurde bereits einmal um weitere zehn Jahre verlängert. Nun wurde Herr Dr. Beck bis zur Vollendung seines 68. Lebensjahres als Ehrenbeamter bestellt. Sein Zuständigkeitsbereich (Teilgebiet des Regierungsbezirks Oberfranken) wird auch künftig die kreisfreien Städte Bayreuth und Coburg sowie die Landkreise Bayreuth, Coburg, Kronach, Kulmbach und Lichtenfels umfassen.

Herr Rupert Mayer ist 55 Jahre alt und wurde zum ersten Mal mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zum ehPR ernannt. Auch seine Amtszeit als Ehrenbeamter wurde bis zur Vollendung seines 68. Lebensjahres verlängert. Wie bisher wird sein Zuständigkeitsbereich (Teilgebiet des Regierungsbezirkes Mittelfranken) die Gebiete der kreisfreien Städte Erlangen und Fürth sowie der Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim umfassen.

Die Apothekenüberwachung ist zwar eine staatliche Aufgabe, mit der Beteiligung des ehrenamtlichen Pharmazierates wird aber auch die berufsständische Vertretung der Apotheker eingebunden. Damit liegt ein bewährtes und funktionierendes System der berufsständischen Eigenkontrolle vor. Die sachverständigen Apotheker werden durch die Bezirksregierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellt, wobei die Regierung von Oberfranken örtlich zuständig ist für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie die Oberpfalz.

digen Apotheker werden durch die Bezirksregierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellt, wobei die Regierung von Oberfranken örtlich zuständig ist für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie die Oberpfalz.

## Gewerbeaufsicht

Pressemitteilung vom 22. Dezember 2020

*Wichtiger Hinweis für Betreiber von Aufzügen: Übergangsfrist für Nachrüstung eines Zweiwege-Kommunikationssystems lief zum Jahreswechsel aus!*

Ab 1. Januar 2021 müssen nach der EU-Aufzugsrichtlinie Aufzüge mit einem Zweiwege-Kommunikationssystem ausgerüstet sein. Darunter fallen alle herkömmlichen Aufzüge zur Personenbeförderung. Ausgenommen sind nur Aufzüge, die rein privat verwendet werden. Ein solches System muss eine ständige Sprechverbindung zwischen im Aufzug eingeschlossenen Personen und einem Notdienst gewährleisten – und zwar in beide Richtungen.

Bei Störungen der Aufzugsanlage soll so möglichst rasch für Hilfe gesorgt sein. Nach Eingang eines Notrufs kann der Notdienst unmittelbar eine Kommunikationsverbindung zum Fahrkorb herstellen. Eingeschlossene Personen erfahren auf diese Weise, dass Hilfe unterwegs ist. Sie können ihrerseits dem Notdienst die Gegebenheiten im Fahrkorb schildern. Bei Bedarf kann dann vom Notdienst weitere Hilfe angefordert werden.

Die Bayerische Gewerbeaufsicht rät den Betreibern: Sorgen Sie für die Betriebssicherheit Ihres Aufzugs! Warten Sie nicht ab, bis bei der nächsten vorgeschriebenen Prüfung das Fehlen des Zweiwege-Kommunikationssystems bemängelt wird! Vermeiden Sie zusätzliche Kosten und im Extremfall die Stilllegung Ihres Aufzugs!

## Buchanzeigen

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 94. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Gruber: **Vermögenserschaffung und -bewertung in Bayern**, 7. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 61. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 156. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 122. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 93. Ergänzungslieferung, 132,72 €, Onlineausgabe: 44,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunalrecht in Bayern**, 143. Ergänzungslieferung, 175,23 €, Onlineausgabe: 58,41 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 80. Ergänzungslieferung, 137,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 250. Ergänzungslieferung, 104,04 €, Onlineausgabe: 34,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 120. Ergänzungslieferung, 168,43 €, Onlineausgabe: 56,15 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Baurecht/Bauplanungsrecht**, 138. Ergänzungslieferung, 379,44 €, Onlineausgabe: 126,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 190. Ergänzungslieferung, 164,16 €, Onlineausgabe: 54,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 68. Ergänzungslieferung, 263,40 €, Onlineausgabe: 87,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Personalvertretungsrecht in Bayern**, 34. Ergänzungslieferung, 252,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 112. Ergänzungslieferung, 140,43 €, Onlineausgabe: 46,81 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 175. Ergänzungslieferung, 117,24 €, Onlineausgabe: 39,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 45. Ergänzungslieferung, 244,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Umweltrecht in Bayern**, 192. Ergänzungslieferung, 336,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnacher/Gößl: **Förderschulen in Bayern**, 148. Ergänzungslieferung inkl. Grundkurs Schulmanagement, 238,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 96. Auflage, 94,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Kollmannsberger/Knoblach: **VSV Bayern**, 183. Ergänzungslieferung, 49,80 €, Richard Boorberg Verlag, München

Busse/Bienek: **Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV), Kommentare**, 30. Nachlieferung, 55,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

---

## Impressum

### Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.